



Homberg (Efze), den 12.12.2017

**23. Sitzung**  
**Leg.-Periode 2016 / 2021**

## **NIEDERSCHRIFT**

der 23. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung  
am Montag, 11.12.2017, 18:30 Uhr bis 21:35 Uhr

---

### **Anwesenheiten**

#### Anwesend:

Ausschussvorsitzender Hilmar Höse  
stellv. Ausschussvorsitzender Martin Stöckert  
Ausschussmitglied Simone Bressan  
Ausschussmitglied Jana Edelmann-Rauthe  
Ausschussmitglied Dietmar Groß  
Ausschussmitglied Bruno Haßenpflug  
Ausschussmitglied Wolfgang Knorr  
Ausschussmitglied Günther Koch  
Ausschussmitglied Hartmut-Dirk Pfalz

#### Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz  
Erster Stadtrat Joachim Pauli  
Stadtrat Karl Hassenpflug  
Stadtrat Bernd Herbold  
Stadtrat Hermann Klante

#### Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordneter Peter Dewald  
Stadtverordneter Christian Haß  
Stadtverordneter Heinrich Nistler  
Stadtverordnete Claudia Ulrich

#### Von der Verwaltung:

Fachbereichsleiter Nils Arndt  
Helene Pankratz

#### Gäste:

Herr Henke  
Herr Altrichter  
Herr König

Schriftführer:

Schriftführer Heinz Ziegler

Zuhörer:

45 Bürgerinnen und Bürger

## Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Frau Stadtverordnete Claudia Ulrich, Herrn Stadtverordneten Dewald, Herrn Stadtverordneten Nistler, Herrn Stadtverordneten Haß, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, Herrn Ersten Stadtrat Pauli, Herrn Stadtrat Hassenpflug, Herrn Stadtrat Herbold, Herrn Stadtrat Klante, Herrn Ziegler, Herrn Arndt und Frau Pankratz von der Verwaltung, Herrn Henke, Herrn Altrichter und Herrn König sowie die Zuhörer. Gegen die Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

### **1.1 Beschluss über den Widerspruch des Herrn Günter Koch zum Protokoll der Sitzung vom 06.11.2017** **VL-131/2017**

Ausschussvorsitzender Herr Höse erläutert den Sachverhalt. Anschließend stellt Ausschussmitglied Herr Koch einen Antrag zur Geschäftsordnung. Er möchte, dass geprüft wird, ob die heutige Ausschusssitzung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden kann.

Bürgermeister Dr. Ritz bittet um eine kurze Bedenkzeit, um prüfen zu können, ob eine Aufzeichnung der Sitzung rechtlich möglich ist.

Ausschussvorsitzender Höse sagt zu, dass die Anmerkungen zum Protokoll der Ausschusssitzung vom 06.11.2017 als Anlage zum heutigen Protokoll beigefügt werden und eine Veröffentlichung zum Protokoll vom 06.11.2017 erfolgt.

Ausschussmitglied Herr Koch stellt Fragen zur Vorlage zum Punkt 1 der Tagesordnung.

Ausschussvorsitzender Herr Höse sagt zu, dass der Widerspruch von Herrn Koch vom 16.11.2017 als Anlage dem Protokoll vom 06.11.2017 beigefügt wird. Weiterhin werden die Antworten auf die Fragen, die Herr Koch in der Sitzung am 06.11.2017 schriftlich abgegeben hat, als Anlage zum Protokoll vom 06.11.2017 beigefügt.

Zur Sache sprechen weiterhin Herr Stadtrat Herbold und Ausschussmitglied Herr Pfalz.

Bürgermeister Dr. Ritz teilt dem Ausschuss mit, dass heute im Rathaussaal keine technischen Möglichkeiten bestehen, dass Tonbandaufnahmen von der Sitzung gefertigt werden können. Ausschussmitglied Herr Koch zieht seinen Antrag zurück.

Da dem Protokoll vom 06.11.2017 die von Herrn Koch gewünschten Anlagen beigefügt werden und die Ergänzungen und Erklärungen der Besucher zur Sitzung 06.11.2017 mit dem Protokoll vom 06.11.2017

veröffentlicht werden, erfolgt keine Beschlussfassung über den Widerspruch des Herrn Koch.

**2. Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2018 als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt**

**VL-101/2017  
1. Ergänzung**

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den Sachverhalt. Er gibt Erläuterungen zum Antragsverfahren bei der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen.

Laut Ausschussmitglied Herrn Pfalz sind die vorliegenden Unterlagen für eine Beschlussfassung nicht ausreichend. Er verweist auf die Informationen der WIBank zum Antragsverfahren für die Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Förderprogramm Dorfentwicklung 2018.

Ausschussmitglied Herr Knorr möchte wissen, warum die Tagesordnungspunkte 2 und 3 getrennt auf der Tagesordnung stehen. Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet die Frage.

Ausschussmitglied Herr Groß möchte weitere Informationen zu den neuen Förderrichtlinien des Förderprogramms. Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass zukünftig nur noch die Gesamtkommune als Förderschwerpunkt in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden kann.

Herr Nistler regt an, dass der Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm mit den Beschlussvorlagen vorgelegt werden sollte.

Ausschussmitglied Herr Pfalz zitiert aus der Richtlinie der WIBank zum Antragsverfahren.

Bürgermeister Dr. Ritz teilt dem Ausschuss mit, dass von 27 Kommunen im Schwalm-Eder-Kreis maximal eine jährlich in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen wird. Deshalb ist keinesfalls sichergestellt, dass ein Antrag der Stadt Homberg für das Jahr 2018 erfolgreich sein wird.

Der Magistrat wird beauftragt, einen Antrag zur Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2018 als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt zu stellen.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt einen Antrag zur Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2018 als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen:  
Enthaltungen: 1

3. **Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2018 als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt**  
hier: a) **Keine Ausweisung oder Planung von Baugebieten während des Förderzeitraumes der Dorfentwicklung, die mit der Innenentwicklung konkurrieren**  
b) **Erarbeitung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts (IKEK) nach Aufnahme in das Förderprogramm**

VL-102/2017  
1. Ergänzung

Ausschussvorsitzender Herr Höse möchte wissen, warum ein Beschluss zu Punkt 3 a) erforderlich ist. Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass der Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung umgesetzt werden muss. Das bedeutet nicht, dass keinerlei Baumaßnahmen am Ortsrand oder im Außenbereich während des Förderzeitraumes realisiert werden können. Es ist immer eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Ausschussmitglied Frau Edelmann-Rauthe möchte den Unterschied zwischen Innen- und Außenentwicklung erklärt bekommen. Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet die Frage.

Ausschussmitglied Herr Pfalz stellt einen Antrag zur Tagesordnung. Er beantragt, dass bei dem Beschluss zu 3 b) das Datum des Inkrafttretens des Leitfadens des Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingefügt wird.

Abstimmung: 3 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ausschussvorsitzender Herr Höse schlägt vor, den Beschluss 3 b) dahingehend zu ergänzen, dass „in der jeweils gültigen Fassung“ als Zusatz eingefügt wird.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Beschluss:

a) Es wird beschlossen, dass bei Anerkennung der Kreisstadt Homberg (Efze) als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt im hessischen Dorfentwicklungsprogramm 2018, während des Förderzeitraums von 8 Jahren keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete ausgewiesen oder geplant werden.

b) Es wird beschlossen, im Anschluss an die Aufnahme in das Förderprogramm ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) gemäß dem Leitfaden des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), in der jeweils gültigen Fassung, zu erarbeiten, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen:  
Enthaltungen: 2

**4. Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 31 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bereich Schmückebergsweg/Adam-Krafft-Weg gem. § 13 b BauGB unter Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 05.11.2009;**

**VL-36/2017  
1. Ergänzung**

**hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss**

Ausschussvorsitzender Herr Höse erläutert den Sachverhalt.

Ausschussmitglied Herr Pfalz möchte wissen, warum der Tagesordnungspunkt nicht in der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2017 behandelt wird. Bürgermeister Dr. Ritz begründet dies mit den Beratungen in der heutigen Sitzung.

Ausschussvorsitzender Herr Höse kündigt an, dass wegen dem öffentlichen Interesse die Sitzung nach dem Vortrag von Herrn Henke unterbrochen wird, damit auch Fragen der Zuhörer beantwortet werden können. Während der Unterbrechung wird kein Protokoll geführt.

Herr Henke trägt eine Stellungnahme von Herrn Altrichter zum geplanten Projekt vor. Er ergänzt den Vortrag um die fachlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches zur geplanten Bauleitplanung. Er erläutert einen Vorentwurf für das Plangebiet. Anschließend teilt er mit, dass der Antrag von Herrn Altrichter auf Durchführung der Bauleitplanung nach § 13 b BauGB zurückgezogen wird. Es soll ein zweistufiges Verfahren auf der Grundlage des Stadtverordnetenbeschlusses aus 2009 erfolgen.

Zu dem Vortrag von Herrn Henke liegt dem Ausschuss eine Tischvorlage vor.

Ausschussmitglied Herr Pfalz fragt Herrn Altrichter direkt, ob er seinen Antrag zurückzieht. Herr Altrichter bestätigt die Rücknahme des Antrages.

Die Sitzung wird um 19.53 Uhr für Fragen der Zuhörer und der Ausschussmitglieder unterbrochen.

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert nach der „Fragerunde“ das zweistufige Bauleitplanverfahren gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches.

Die Sitzung wird um 20.08 Uhr wieder eröffnet.

**5. Aufstellung einer Änderung Nr. 15 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Caßdorf zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W)**

**VL-112/2017**

Ausschussvorsitzender Herr Höse erläutert den Sachverhalt. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird die Aufstellung einer Änderung Nr. 15. zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Caßdorf zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen:  
Enthaltungen: 1

**6. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 9 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Caßdorf zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA)** **VL-113/2017**

Ausschussvorsitzender Herr Höse erläutert den Sachverhalt. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 9 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Caßdorf zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen:  
Enthaltungen: 1

**7. Neukonzeption der öffentlichen Gebäude in Caßdorf** **VL-93/2017**  
**2. Ergänzung**

Ausschussvorsitzender Herr Höse erläutert den Sachverhalt.

Bürgermeister Dr. Ritz ergänzt die schriftlichen Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt. Der Ortsbeirat wurde in seiner Sitzung am 23.11.2017 über die geplanten Maßnahmen informiert. Der Ortsbeirat hat der Neuordnung der öffentlichen Gebäude in Caßdorf zugestimmt

Beschluss:

Im Stadtteil Caßdorf soll ein neues, multifunktional nutzbares Feuerwehrhaus unter Einbeziehung des bisherigen Dorfgemeinschaftshauses errichtet werden.

Außerdem soll die dort bestehende Kindertagesstätte um eine sog. Krippengruppe und notwendige Funktionsbereiche erweitert werden.

Um Synergien nutzen zu können, sind beide Baumaßnahmen zeitgleich auszuführen.

Die voraussichtlichen Kosten beider Maßnahmen (etwa 1.200.000,- €) sind im Haushalt 2018 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 9  
Nein-Stimmen:  
Enthaltungen:

- 8. Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf** **VL-59/2017**  
**Erwerb eines Grundstückes für den Neubau einer Kindertagesstätte;** **2. Ergänzung**  
**hier: Abschluss eines Kaufvertrages für ein Alternativgrundstück im**  
**Stadtteil Mardorf**

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den Sachverhalt. Er berichtet dem Ausschuss, dass Anfang 2018 in Mardorf in einer Bürgerversammlung über alle in Betracht kommenden Grundstücke für einen Kindertagesstätten-Neubau diskutiert werden soll. Der Ältestenrat hat empfohlen, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Knorr und Frau Edelman-Raue sowie Frau Ulrich.

Ausschussmitglied Herr Groß stellt den Antrag, gemäß der Empfehlung des Ältestenrates der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Beschluss:

Es wird der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: 1

- 9. Genehmigung eines Kaufvertrages zwischen der HLG, Kassel und** **VL-114/2017**  
**der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Übertragung der Liegenschaft**  
**Marktplatz 16 an die Stadt Homberg**

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird im Ausschuss nicht beraten, da es sich um ein Thema des Haupt- und Finanzausschusses handelt.

- 10. Genehmigung eines Kaufvertrages zwischen der HLG Kassel und der** **VL-115/2017**  
**Kreisstadt Homberg (Efze) über die Übertragung von**  
**landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Lützelwig an die**  
**Stadt Homberg**

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird im Ausschuss nicht beraten, da es sich um ein Thema des Haupt- und Finanzausschusses handelt.

- 11. Beratung über den Entwurf der Satzung über geschützte** **VL-52/2017**  
**Landschaftsbestandteile** **1. Ergänzung**

Ausschussvorsitzender Herr Höse erläutert den Sachstand zur Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile.

Bürgermeister Dr. Ritz berichtet, dass zu diesem Thema auch der Ältestenrat beraten hat. Das Thema „Baumschutzsatzung“ könnte im ISEK für das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ behandelt werden.

Ausschussmitglied Herr Koch möchte, dass zur nächsten Beratung des Tagesordnungspunktes ein Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde in den Ausschuss eingeladen wird.

Gemäß dem Auftrag des Ausschusses vom 06.11.2017 trägt Frau Pankratz über die Erfahrungen zur Öffentlichkeitsarbeit in anderen Kommunen vor. Der Vortrag mit Anlagen ist dem Protokoll beigefügt. Weiterhin erhält der Ausschuss ein weiteres Arbeitspapier des Fachbereichs Bauleitplanung/Klimaschutz mit einer Stellungnahme des Hessischen Städtetages zu dem Satzungsentwurf der Stadt Homberg. Die Anmerkungen zum Satzungsentwurf sind in rot in den Entwurf eingearbeitet worden. Das Arbeitspapier ist ebenfalls dem Protokoll beigefügt. Weiterhin erhalten es alle Stadtverordneten zur Kenntnis.

Ausschussvorsitzender Herr Höse verteilt einen Vorschlag für ein mögliches weiteres Vorgehen für den Verfahrensablauf der „Baumschutzsatzung“. Der Vorschlag ist ebenfalls als Anlage dem Protokoll beigefügt.

Ausschussmitglied Herr Groß weist nochmals darauf hin, dass die Inhalte und Ziele mit den Bürgern konzeptionell diskutiert werden muss und fragt, wann das ISEK für das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ beraten und wer es erarbeiten wird.

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert das Ausschreibungsverfahren zum ISEK. Die Ausschreibung wird voraussichtlich im Februar 2018 erfolgen.

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Stöckert, Herr Koch und Herr Pfalz. Herr Stöckert und Herr Pfalz sehen keine direkte Verknüpfung zwischen der Satzung der Stadt und dem ISEK des Städtebauförderprogramms „Zukunft Stadtgrün“.

Ausschussmitglied Herr Groß stellt den Antrag, den Zeitplan bis zum Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Zeitraum 05.03.2018 bis 05.04.2018 zu beschließen.

Ausschussvorsitzender Herr Höse stellt den Antrag, den kompletten Zeitplan bis zum Stadtverordnetenbeschluss am 26.04.2018 bzw. alternativ am 14.06.2018 zu beschließen.

Abstimmung zum Antrag von Herrn Groß: 2 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen.

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung zum Antrag von Herrn Höse: 7 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

#### Beschluss:

Damit wird der als Anlage beigefügte Zeitplan für ein mögliches zeitliches Vorgehen zur Konkretisierung einer „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile“ beschlossen.

## 12. Verschiedenes

- a) Ausschussmitglied Herr Pfalz bedankt sich, dass die Hecke im Bereich der Kasseler Straße zurückgeschnitten wurde.
- b) Ausschussmitglied Herr Koch möchte den Sachstand zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Bekämpfung der Herkulesstauden. Bürgermeister Dr. Ritz sagt eine zeitnahe Beantwortung zu.
- c) Ausschussmitglied Herr Groß fragt nach dem Sachstand zu den Gesprächen mit den „Hauptmietern“ im EKZ Drehscheibe. Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass die Vertragsverhandlungen zügig vorangehen.
- d) Die Verwaltung soll zeitnah den nächsten Ortstermin zur Neukonzeption des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ organisieren. Ausschussvorsitzender Herr Höse möchte wissen, wann die Nachbereitung der Fragen aus dem letzten Ortstermin durch die Unger Ingenieure erfolgt.
- e) Ausschussmitglied Frau Edelmann-Rauthe fragt, ob die Straßenlampensteuerung im Winter so erfolgen kann, dass auch nach 8 Uhr morgens die Lampen brennen. Bürgermeister Dr. Ritz lässt dies prüfen.
- f) Ausschussvorsitzender Herr Höse weist darauf hin, dass die Fußgängerbrücke über die Hersfelder Straße am Sonntag vereist war. Die Stadt muss dort ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen.
- g) Ausschussmitglied Herr Pfalz möchte die noch ausstehende Antwort zu seinen Fragen zum Wasserschaden in der Touristinfo haben. Bürgermeister Dr. Ritz erläutert die Ursachen der Schäden und wie zukünftig vermieden wird, dass es zu erneuten Schäden kommt.
- h) Ausschussmitglied Herr Pfalz stellt Fragen zur Bauherrschaft der Schirnen. Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass die Stadt kein Bauherr bei der Sanierung und dem Umbau der Schirnen ist.

Hilmar Höse  
Ausschussvorsitzender

Heinz Ziegler  
Schriftführer

## **Ergänzungen zum Protokoll der Bauausschusssitzung vom 06.11.2017:**

(Fett und kursiv formatierte Passagen wurden hinzugefügt)

Herr Stadtrat Herbold berichtet dem Ausschuss im Auftrag von Bürgermeister Dr. Ritz, dass die Sorgen der Bürger bei der beantragten Bauleitplanung berücksichtigt werden. Der Adam-Krafft-Weg soll keine Durchgangsstraße werden und der Kinderspielplatz dort wird erhalten.

*Des Weiteren erklärt er, dass die Errichtung von 30 Wohnungen ein Gerücht sei. Der Eigentümer will lediglich 2 Zweifamilienhäuser auf 1800 qm bauen. Die Frage von Ausschussmitglied Pfalz, wo dies in den Unterlagen steht, wurde nicht beantwortet.*

*Ausschussmitglied Herr Pfalz stellt dann fest, dass nach dem aktuellen Bauleitverfahren aus 2009 die Wohnhäuser gebaut werden könnten.*

*Herr Ziegler von der Verwaltung informiert den Ausschuss, dass 2 Vollgeschosse geplant sind und dass über die Dachformen noch nicht abschließend gesprochen wurde.*

*Ausschussmitglied Herr Pfalz rechnet dann vor, dass bei der jetzt beantragten Überbauung von 1800 qm bei einer Grundfläche von 100 qm und zweigeschossiger Bauweise 36 Wohneinheiten gebaut werden könnten.*

*In diesem Zusammenhang weist er auf die 40 noch nicht verkauften Baugrundstücke im Holzhäuser Feld hin.*

Herr Ziegler von der Verwaltung erläutert dem Ausschuss, dass der rechtskräftige Flächennutzungsplan **aus 2014** Wohnbauflächen enthält, aber eine Konkretisierung durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 erforderlich ist. §13b BauGB

*(Es schließt sich eine Diskussion über das Verfahren gemäß § 13 b BauGB an. - Dieser Satz ist u.E. ersatzlos zu streichen, da keine Diskussion zum Verfahren stattgefunden hat. Lediglich folgten Nachfragen zum Prozedere des Verfahrens, die von Herrn Ziegler beantwortet wurden. ).*

*Herr Ziegler von der Verwaltung erklärt, dass der einzige Unterschied zwischen dem bisherigen Aufstellungsbeschluss und dem neu beantragten Aufstellungsbeschluss nach 13b darin besteht, dass nach 13b keine Umweltprüfung notwendig ist.*

*Ausschussmitglied Herr Groß weist explizit auf ökologische Gesichtspunkte hin und sieht bei der Ausweisung von neuen Baugebieten den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenbereichsentwicklung. Er erinnert auch an den 2016 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Krankenhausgelände.*

*Ausschussmitglied Herr Koch stellt die Frage an den 1. Stadtrat Herrn Pauli als Sprecher des Magistrates, welchen Vorteil die Stadt von der Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes habe. Er erhält trotz wiederholter Nachfrage keine Antwort.*

**Ausschussmitglied Herr Koch weist auch auf den Höhenunterschied des Geländes von 16m hin.**

Ausschussmitglied Herr Koch übergibt dem Ausschussvorsitzenden eine Liste mit Fragen, die er bis zur nächsten Ausschusssitzung **schriftlich** beantwortet haben möchte.

Ausschussmitglied Herr Stöckert findet, dass der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen sollte, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und dass der Investor in der nächsten Sitzung sein Projekt vorstellt, um noch offene Fragen dem Ausschuss zu beantworten.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt. Der Investor soll sich in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vorstellen und offene Fragen dem Ausschuss beantworten.

**Erklärung der Besucher:**

Die Besucher der 22. öffentlichen Bauausschusssitzung der Stadt Homberg (Efze) vom 06. November 2017 haben festgestellt, dass durch das Weglassen wesentlicher Sachverhalte im Protokoll vom 08.11.2017 ein Bild vom Verlauf der Sitzung entsteht, was der Realität nicht entspricht. Unter Berücksichtigung der fett und kursiv ergänzten Passagen im überarbeiteten Protokoll ergibt sich ein anderes Bild vom Verlauf der Sitzung.

Homberg, den 17.11.2017

Rüdiger Treßing  
Reinhold Trubin  
Jörg-Jürgen Wagner  
van der Horst  
Kling  
Erika Engelke  
K. U. Hoff  
Dagmar Schumann  
Friedrich Steinhilber  
Heinrich Wölk

Manfred Jannasch  
Sabrina Müller  
Anne Kammel  
E. J. J.  
R. Willden  
Jens-Ludwig Hoff  
Novak  
Regina Keller  
Holger  
J. Hölke M. Hölke

Von Günther Koch  
am 6.11.2017 an  
Verwaltung übergeben

## Fragen

### an den Bauausschuss, die Stadtverordneten und den Bürgermeister

1. Welchen Nutzen hat Homberg von der weiteren Bebauung zwischen Schmückebergsweg und Im Kullbach? Welche Ziele werden hiermit verfolgt?

Wenn keine stichhaltigen Argumente vortragen werden,

- a. Ablehnung des neuen Aufstellungsbeschluss
- b. Beschlussfassung, dass das 2009 eingeleitete Bauleitverfahren beendet werden soll

Ende

2. Lagen dem Magistrat vor Beschlussfassung dieselben Informationen vor, wie jetzt den Stadtverordneten?

Vorliegende Informationen sind für eine Beschlussempfehlung in keiner Weise ausreichend.

**Daher Antrag:**

**Von der Tagesordnung der 13. Sitzung zur Stadtverordnetensammlung wird wegen fehlender Informationen Tagesordnungspunkt 9 abgesetzt.**

### **Begründung:**

1. Bitte an Verwaltung um kurz mündliche Erläuterung:

Was ist ein Bauleitverfahren und hier insbesondere die wesentlichen Unterschiede zum **13a** und was hat es mit dem **13b** auf sich?

Was versteht man unter Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung?

Was versteht man unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen?

- 4 -

2. Welche Bebauung ist in den derzeit gültigen Bebauungsplänen auf der Planfläche gemäß Vorlage zulässig?
  - a. Art der baulichen Nutzung
  - b. Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
  - c. GRZ/GFZ
  - d. Maximal zulässige Traufhöhe
    - i. Bodenniveau = natürliches Gelände?
  - e. Maximal zulässige Firsthöhe
  - f. Zulässige Haustypen/Dachformen
  - g. sonstiges
3. Welche Planungsunterlagen des Bauinteressenten liegen der Verwaltung vor?
  - a. Was soll überhaupt gebaut werden?
    - i. Altenwohnheim, Mehrfamilienhaus, Einfamilienhäuser, Apartmenthaus?
4. Wie soll die Erschließung der Grundstücke erfolgen?
  - a. Der Weg Im Kullbach ist nur über die Einbahnstraße erreichbar?
  - b. Erfolgt die Erschließung über den Adam-Kraft-Weg oder den Schmückebergsweg?
  - c. Ist es richtig, dass bei der derzeitigen Planung die Zuwegung über die Straße Im Kullbach erfolgen sollte?
5. Die Bebauungspläne überlappen sich.
  - a. Die Festsetzungen der 7. Änderung des Teilplanes Nr. 3 vom 9.4.1992 (Schmückebergsweg) weist eine Bebauungsmöglichkeit Allgemeines Wohngebiet aus.
  - b. Die gleiche Fläche wird jedoch im gültigen Bebauungsplan 31 vom 27.7.1978 (Adam-Kraft-Weg) als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.
  - c. Wurde überhaupt die Festsetzung als landwirtschaftliche Fläche im Bebauungsplan 31 vom 27.7.1978 aufgehoben?

6. Müssen ständig neue Flächen versiegelt werden?
  - a. Wir haben Leerstand und ungenutzte erschlossene Wohnbaugebiete
  - b. Holzhäuser Feld
    - i. Ausweisung von neuen Baugrundstücken für EFH, weil MFH-Grundstücke nicht nachgefragt werden
    - ii. 2016 wurde eine weitere Mio in das hochdefizitäre Baugebiet gepumpt
    - iii. Mit jedem neuen Baugebiet schafft man sich zusätzliche Konkurrenz – Vermarktung wird nahezu unmöglich
  - c. Was ist mit dem Krankenhausgelände? Aufstellungsbeschluss liegt vor
7. Ist das Beschleunigte Verfahren nach § 13 a und b BauGB überhaupt auf Bebauungsplanverfahren im Stand des Aufstellungsbeschlusses zulässig?
  - a. Der Gesetzgeber ging bei Beschluss des § 13 a und b Beschleunigtes Verfahren sicher von Bebauungsplänen aus, die in einem abgeschlossenen Verfahren durch das Parlament der jeweiligen Kommune per Satzung beschlossen worden sind.
8. Warum wird nicht im tatsächlichen Innenbereich die Freiflächen der Stadt und der Stadtteile entwickelt an Stelle am Siedlungsrand. Das entspricht doch nicht dem Ziel der vorrangigen Innenentwicklung.

## Appell von betroffenen Bürgern an die Stadtverordneten zu TOP 9:

### Ausweis eines Baugebietes Schmückebergsweg/Adam-Krafft-Weg

**Kurzprotokoll:** In der Bauausschusssitzung wurde von Herrn Koch gefragt, welche Vorteile die Stadt von der Ausweisung dieses Baugebiets hat. Antwort: „0“ **Vorteile**

Es wurde ausführlich erörtert, dass 1800 m<sup>2</sup> der insgesamt ca. 6400 m<sup>2</sup> des Grundstücks überbaut werden können und dass 2 Vollgeschosse geplant sind. Zusätzlich käme das Dachgeschoss hinzu. Herr Pfalz wies darauf hin, was das bedeutet. Es könnten danach auch 18 EFH mit je 100 m<sup>2</sup> (*Anmerkung: ca. geschätzt 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche je EFH möglich*) oder MFH mit 36 Wohneinheiten mit je 100 m<sup>2</sup> gebaut werden.

**Konsequenz:** Die Sachlage ist mehr als eindeutig. Die Entscheidungsträger benötigen keine weiteren Informationen/Unterlagen. Die Abstimmung über den Beschlussvorschlag kann erfolgen. Und in der Konsequenz auch der Beschluss zur Beendigung des 2009 eingeleiteten Bauleitplanung.

#### Daher folgerichtig:

1. Keine Absetzung von Top 9 und
2. Positive Entscheidung zu Ablehnung des Beschlusses und gleichzeitige Beendigung des 2009 in Gang gesetzten Bauleitverfahrens

#### Gründe:

- a) Stadt hat „0“ **Vorteile, nur Nachteile**
- b) Holzhäuser Feld:
  - 2016 Ausweisung neuer EFH-Baugrundstücke mit der Begründung **MFH**-Grundstücke werden nicht nachgefragt
  - 2016 wurde weitere **1.000.000 EUR** in das hochdefizitäre Baugebiet gepumpt
  - Mit jeden neuen Baugebiet schafft man sich zusätzliche Konkurrenz – Vermarktung wird nahezu unmöglich
- c) Aufstellungsbeschluss für Krankenhausgelände liegt vor – auch MFH geplant
- d) Präzedenzfall schaffen für 13b
- e) Verwaltung ist mehr als überlastet – Man muss auch mal was vom Schreibtisch bekommen
- f) Und 100%-ige Ablehnung der Anwohner  
**Ja aber.....**
- g) Flächennutzungsplan 2014
  - Ausweis als Allgemeines Wohngebiet erzeugt keinen Rechtsanspruch auf Bebauung
  - F-Plan kann jederzeit wieder geändert werden

# **Gründe gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 (Adam-Krafft-Weg/Schmückebergsweg)**

**Stand: 19.11.2017 – Liste noch nicht abschließend**

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss aus städtebaulichen Gründen erforderlich sein. Das darf hier mehr als bezweifelt werden.
  - a. Vgl. Hierzu auch §1 BauGB Abs.(3)
    - i. Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

- b. Verwaltung kann keine Vorteile für die Stadt aufzählen

- i. Anmerkung: Günther Koch fragte in der Bauausschusssitzung vom 06.11.2017 den 1. Stadtrat als Vertreter des Bürgermeisters, welche Vorteile habe die Stadt von der Ausweisung des Baugebietes. Er bekam keine Antwort. Die Verwaltung wurde am Ende der Bauausschusssitzung zur schriftlichen Beantwortung von Fragen aufgefordert. U.a. auch folgende Fragen:

**Welchen Nutzen hat Homberg von der weiteren Bebauung zwischen Schmückebergsweg und Im Kullbach? Welche Ziele werden hiermit verfolgt?**

**Antwort: Keine**

- ii. 2015 wurde der Bebauungsplan Holzhäuser Feld geändert, mit der Argumentation, es ist keine Nachfrage nach Mehrfamilienhäusern vorhanden
    - iii. 2016 (?) Aufstellungsbeschluss für das Krankenhausgelände

- 8 -

2. Verstoß gegen Abwägungsgebot
  - a. Einziger Profiteur der Investor
  - b. zu vollen Lasten der Anwohner (Lärm, Wohnqualität, Wertverlust von Immobilien)
  - c. und keine erkennbaren Vorteile für die Stadt, im Gegenteil: nur Nachteile
  
3. Der Bebauungscharakter des Adam-Krafft-Weges (EFH, ZFH, Kinder können noch auf der Straße spielen) wird durch die Errichtung von Mehrfamilienhäusern **am Wendehammer (Ende der Sackgasse)** auf den Kopf gestellt. (bisher: 19 Grundstücke in der Straße / zusätzlich 30 + „x“ Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern)
  
4. Die bauliche Nutzung der Fläche, auf dem die Bebauung geplant ist, stellt einen signifikanten Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 21 BNatSchG). Eine umfangreiche Umweltprüfung ist unumgänglich und schließt damit die Anwendung von 13 b aus.
  
5. Die Bebauung stellt keine Ortsabrundung dar, sie öffnet vielmehr die Tür zu einer weitergehenden Ausweitung und Bebauung.
  
6. Eine Oase, die Erholungssuchenden und der Pflanzen- und Tierwelt zur Verfügung steht, wird bebaut, die Vernichtung eines Biotops wird billigend in Kauf genommen.
  
7. Weitere Versiegelung und Neuinanspruchnahme von Flächen steht im Widerspruch zu den selbst definierten Zielen der Stadt

**WI  Bank**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

## **Förderung der Dorfentwicklung in Hessen**

### **INFORMATIONEN ZUM ANTRAGSVERFAHREN**

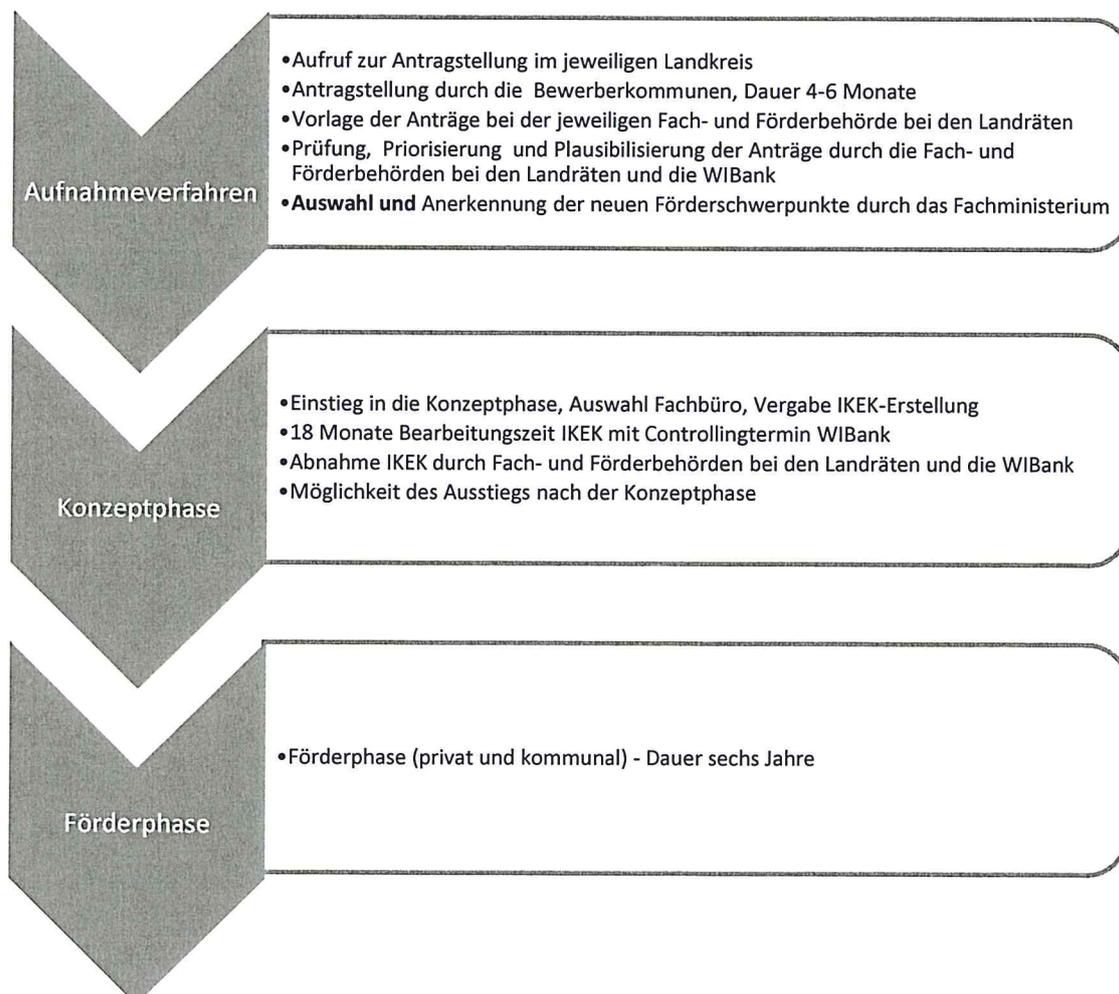
### **„AUFNAHME ALS FÖRDERSCHWERPUNKT IN DAS FÖRDERPROGRAMM DORFENTWICKLUNG IM JAHR 2018“**

## Ziele des Programms

Das Dorfentwicklungsprogramm verfolgt gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung programmspezifische Ziele. Im Wesentlichen geht es darum, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven und lebendigen Lebensraum zu erhalten und den demographischen Wandel aktiv zu gestalten. Hierfür unterstützt das Dorfentwicklungsprogramm die Kommunen bei der Stärkung zentraler Funktionen in den Ortskernen und bei der Erhaltung einer guten und zukunftsfähigen Wohn- und Lebensqualität. Ziele sind dabei die Stärkung der Innenentwicklung, die Steigerung der Energieeffizienz, sowie die Verringerung des Flächenverbrauchs. Darüber hinaus sollen soziale, kulturelle und wirtschaftliche Potentiale vor Ort durch eine eigenständige Entwicklung mobilisiert werden.

Das, was die Dörfer in Hessen auszeichnet, die Vielfalt dörflicher Lebensformen sowie das bau- und kulturgeschichtliche Erbe, soll mit Hilfe des Dorfentwicklungsprogramms erhalten und weiterentwickelt werden.

## Eckpunkte



## Das Verfahren zur Anerkennung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Förderprogramm ist die Aufnahme einer Kommune in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen. Die Anzahl der Neuaufnahmen in das Förderprogramm richtet sich nach den mittelfristig zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und wird für jedes Aufnahmeverfahren neu festgelegt. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Kommune als Förderschwerpunkt des Dorfentwicklungsprogramms trifft das zuständige Fachministerium. Der Antrag der Kommune wird bei den Landräten als zuständigen Fach- und Förderbehörden gestellt und von dieser anhand der Auswahlkriterien priorisiert. Die Anträge werden von den zuständigen Fach- und Förderbehörden und der WIBank auf Plausibilität geprüft.

## Das laufende Verfahren als Förderschwerpunkt

### Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)

Vorhaben der Dorfentwicklung werden in den anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) umgesetzt. Mit dem IKEK steigt die Kommune in das Dorfentwicklungsverfahren ein und erarbeitet in einem ersten Schritt mit Hilfe eines Fachbüros Grundlagen für eine Handlungsstrategie.

Erst nach den Strategieüberlegungen der Kommune und der Bestandsanalyse durch das beauftragte Fachbüro erfolgt eine breite Bürgermitwirkung mit dem Ziel, gemeinsam ein zentrales Steuerungsinstrument mit Mehrwert für die gesamte Kommune zu erarbeiten.

Das IKEK wird mit der kommunalen Förderquote gefördert und auf Basis des aktualisierten Leitfadens für integrierte kommunale Entwicklungskonzepte erstellt.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling über den gesamten Förderzeitraum findet durch die Fach- und Förderbehörden bei den Landräten in Zusammenarbeit mit der WIBank statt.

### Steuerungsgremium

Für die Erstellung und Umsetzung des IKEK ist ein Steuerungsgremium aus Vertretern von Kommune, politischen Gremien und lokalen Akteuren zu bilden. Das Steuerungsgremium begleitet die Umsetzung der Ziele und Vorhaben des IKEK und nimmt erforderliche Priorisierungen unter den kommunalen und Vorhaben der Daseinsvorsorge vor.

### Fördergebietsabgrenzung für private Antragsteller

Die Förderung privater Vorhaben erfolgt in einem im IKEK definierten Fördergebiet. Insbesondere für die Förderung privater Vorhaben steht das Richtlinienziel „Stärkung der Innenentwicklung“ und die „Erhaltung des bau- und kulturgeschichtlichen Erbes“ im Vordergrund. Um auch zukünftig einen zielgerichteten Mitteleinsatz mit hohem Wirkungsgrad zu gewährleisten, darf sich das Fördergebiet maximal über den Ortskern (Bebauung bis 1950), orientiert an der historisch wertvollen Bausubstanz, ausdehnen. Strategische Beschränkungen auf Teilgebiete dieser historisch ermittelten Ortskerne sind ausdrücklich von der Kommune zu prüfen und vorzunehmen. Hierdurch hat die Kommune auch für den privaten

Bereich die Möglichkeit strategisch auf den Fördermitteleinsatz Einfluss zu nehmen und gezielt zu lenken. Arrondierungen sind in städtebaulich begründeten Einzelfällen und zur Unterstützung der Innenentwicklung möglich. Außerhalb der Ortskerne liegende Einzelgebäude können nur bei Einzeldenkmalen zugelassen werden.

In den Ortsteilen, in denen in den letzten zwölf Jahren (zum Zeitpunkt der Anerkennung) die Programme der Dorfentwicklung oder der Städtebauförderung zum Einsatz gekommen sind, werden keine Fördergebiete abgegrenzt.

Strategische Sanierungsbereiche als kommunal-private Kooperationen sind eine neue Möglichkeit, in den städtebaulichen Problembereichen der Ortskerne identitätsstiftende Vorhaben der Dorfentwicklung zukunftsfähig umzusetzen. Strategische Sanierungsbereiche müssen im Analyseteil des IKEK identifiziert und fachlich bewertet werden. Kommt es hier zu einer Festlegung und einer vertraglichen Bindung zwischen Kommune und privaten Beteiligten mit den entsprechenden Zeit-, Kosten und Finanzierungsvereinbarungen, so können strategische Sanierungsbereiche auch dort ausgewiesen werden, wo eine Förderung ansonsten durch eine ehem. Dorferneuerung oder Städtebauförderung ausgeschlossen ist.

Grundlage für die Beurteilung der Bauausführung von allen investiven Vorhaben bildet u.a. der Leitfaden „Bauen im ländlichen Raum“.

### Kommunaler Verfügungsrahmen

Im IKEK sind alle kommunalen Vorhaben mit Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplänen zu erarbeiten. Für Dienstleistungen und lokale Kleinvorhaben in der Trägerschaft der Kommune wird ein kommunaler Verfügungsrahmen bereitgestellt, welcher sich an den im IKEK erarbeiteten Projekten sowie an der Größe der Kommune orientiert. Die Größenordnung bewegt sich zwischen 400.000 € und 600.000 €. Mindestens die Hälfte des kommunalen Verfügungsrahmens ist Dienstleistungen wie z.B. Planungen und Konzepten sowie Verfahrensbegleitungen vorbehalten. Die andere Hälfte des Verfügungsrahmens kann für lokale Kleinvorhaben eingesetzt werden.

Alle weiteren öffentlichen Vorhaben mit gesamtkommunaler Bedeutung sind einem hessenweiten Ranking zu unterziehen und werden im Rahmen der Auswahlstichtage priorisiert. Hier wird es keine individuelle Begrenzung für die Förderschwerpunkte geben. Die Ausrichtung der Bereitstellung von Fördermittel für öffentliche Vorhaben richtet sich ausschließlich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln und der jeweiligen Priorisierung.

Auf der Grundlage des IKEK legt die WIBank in Abstimmung mit den Fach- und Förderbehörden der Landräte die Fördergebiete für Private und den kommunalen Investitionsrahmen für die Projekte öffentlicher Träger im Förderschwerpunkt fest

Das IKEK, der kommunale Investitionsrahmen und die festgelegten Fördergebiete für Private sind vom jeweiligen Kommunalparlament als Fördergrundlage der Dorfentwicklung zu beschließen

## Inhalte der Bewerbung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm

Die Bewerbung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm gliedert sich in drei Teile:

1. Erhebung von Zahlen, Daten, Fakten in tabellarischer Form mit anschließender gesamtkommunaler Betrachtung unter den Gesichtspunkten „Wo befindet sich die Kommune jetzt (Analyse und Betrachtung der Ist-Situation)? Welche Chancen sieht sie im Dorfentwicklungsprogramm und welche Ziele sollen mit dem Dorfentwicklungsprogramm erreicht werden?“
2. Eine textliche Bewerbung unter der Berücksichtigung verschiedener Fragestellungen
3. Beschluss der Gemeindevertretung, bzw. Stadtverordnetenversammlung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm, zum IKEK und zu den konkurrierenden Neubaugebieten.

Die Vorlagen für die entsprechenden Tabellen, Fragestellungen sowie für eine Beschlussvorlage finden Sie im Anhang.

Die Teilnahme am Dorfentwicklungsprogramm setzt voraus, dass die Kommune den Prozess permanent qualifiziert begleitet. Daher bitten wir um Angabe der Kontaktdaten für eine entsprechende Ansprechperson:

Name:

E-Mail Adresse:

Telefonnummer.

Der Antrag zur Aufnahme der Kommune in das Dorfentwicklungsprogramm ist bei den beauftragten Landräten als den zuständigen Fach- und Förderbehörden zu stellen. Diese sind für die Information und Beratung im Antragsverfahren verantwortlich.

## Anhang

### VORLAGEN TABELLARISCHE ABFRAGEN – ZAHLEN, DATEN, FAKTEN MIT GESAMTKOMMUNALER BETRACHTUNG

#### Bevölkerungsentwicklung

Datengrundlage: Hessisches statistisches Landesamt, EKOM 21, Hessen Agentur für Prognose

	1995	2000	2005	2010	aktuell	Entwicklung in %	Prognose 2030
Orts-/Stadtteil 1							
Orts-/Stadtteil 2							
Orts-/Stadtteil 3							
<b>Gesamtkommune</b>							

**Gesamtkommunale Betrachtung:** (sozial, wirtschaftlich, kulturell; unterschiedliche Aufstellung der Ortsteile)

**Analyse und Betrachtung der Ist-Situation**

**Chancen, die im Dorfentwicklungsprogramm gesehen werden / Ziele, die mit dem Dorfentwicklungsprogramm erreicht werden sollen**

## Nahversorgung, Daseinsvorsorge, Infrastruktur

Bitte allgemeine Angabe vornehmen:  
+ vorhanden, - nicht vorhanden

	Orts-/Stadtteil 1	Orts-/Stadtteil 2	Orts- Stadtteil 3
Nahversorgung			
• Vollsortiment			
• Teilsortiment			
• Mobile Versorgung			
• Dienstleistungsbetriebe			
Daseinsvorsorge			
• Medizinische Versorgung			
• Nachbarschaftshilfen			
• Kulturelle und soziale Angebote			
Kommunikationseinrichtungen			
• DGH, Bürgerhaus			
• Kirchliche Räume			
• Vereinsräume			
• Freiräume			
Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, Ältere			
• Kindertagesstätte, Kindergarten			
• Schulen			
• Jugendräume			
• Spiel- und Bolzplätze			
• Angebote für Ältere			

**Gesamtkommunale Betrachtung:** (Gibt es aktuelle oder absehbare Versorgungsprobleme, Aussagen zu Auslastung, Entwicklungsüberlegungen der DGH, besondere Themen im Bereich Kinder oder Senioren?)

--

**Analyse und Betrachtung der Ist-Situation**

--

**Chancen, die im Dorfentwicklungsprogramm gesehen werden / Ziele, die mit dem Dorfentwicklungsprogramm erreicht werden sollen**

--

## Mobilität und Erreichbarkeit

Einschätzung: + gut, 0 zufriedenstellend und - mangelhaft

	Individualverkehr	ÖPNV	Fußläufige Erreichbarkeit	Alternative Angebote/Konzepte (z.B. Hol- und Bringdienste)
Stadt-/Ortsteil 1				
Stadt-/Ortsteil 2				
Stadt-/Ortsteil 3				

### Gesamtkommunale Betrachtung:

--

### Analyse und Betrachtung der Ist-Situation

--

### Chancen, die im Dorfentwicklungsprogramm gesehen werden / Ziele, die mit dem Dorfentwicklungsprogramm erreicht werden sollen

--

## Siedlungsentwicklung und Innenentwicklung

	Wohngebäude			Denkmalschutz	
	Insgesamt Anzahl	Leerstand Anzahl	Leerstand in Prozent	Gesamtanlage Anzahl	Kulturdenkmale Anzahl
Stadt-/Ortsteil 1					
Stadt-/Ortsteil 2					
Stadt-/Ortsteil 3					

	Letzte B-Plan Ausweisung (Jahr)	B-Plan in Aufstellung (geplant) Ja/nein	Freie Bauplätze Anzahl*
Stadt-/Ortsteil 1			
Stadt-/Ortsteil 2			
Stadt-/Ortsteil 3			

\*Bei der Betrachtung der freien Bauplätze sind die in Aufstellung befindlichen Bauplätze hinzu zu zählen.

**Gesamtkommunale Betrachtung:** (bitte an dieser Stelle die oben genannten Zahlen zu Leerständen näher betrachten und Aussagen zur Streuung/Konzentration machen. Können schon Problemlagen identifiziert werden? – ggf. ist auch ein einzelner Leerstand in exponierter Lage problematisch. Bitte gehen Sie auch auf das Thema Bauplätze näher ein. Wie stellen sie sich die Bedarfe gegenüber der Verfügbarkeit dar?)

### Analyse und Betrachtung der Ist-Situation

**Chancen, die im Dorfentwicklungsprogramm gesehen werden / Ziele, die mit dem Dorfentwicklungsprogramm erreicht werden sollen**

## Andere Programme / Wettbewerbe / Kooperationen

	DE FSP	Städtebauförderung	Unser Dorf	Kooperationen (überörtliche und interkommunale)	LEADER Region	Sonstiges
	Letzte 12 Jahre		Letzte zwei Wettbewerbe	Aktuell		
Orts-/Stadtteil 1						
Orts-/Stadtteil 2						
Orts-/Stadtteil 3						

## FRAGESTELLUNGEN FÜR DEN TEXTLICHEN TEIL DER BEWERBUNG ZUR ANERKENNUNG

- Welche Zielsetzung verfolgt die Kommune mit dem Instrument der Dorfentwicklung?
- Welche Handlungsansätze zur Zukunftssicherung bestehen bislang, wie können diese mit dem Dorfentwicklungsprogramm verknüpft werden? Ist z. B. ein Baulückenkataster vorhanden oder gibt es spezielle kommunale Förderprogramme?
- Welche finanzielle Leistungsfähigkeit ist vorhanden, um die Dorfentwicklungsvorhaben umzusetzen? (Schutzschirm, ausgeglichener Haushalt) In welcher Größenordnung ist die Kommune bereit, im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms zu investieren?
- Welche Formen der Vereins- und Ehrenamtsarbeit gibt es?
- Welche Besonderheiten oder Handlungsfelder gilt es weiter zu entwickeln (Tourismus, Landwirtschaft.....)?

## BESCHLUSS ZUR AUFNAHME IN DAS DORFENTWICKLUNGSPROGRAMM

„Die Gemeindevertretung / die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Gemeindevorstand der Gemeinde / Magistrat der Stadt XXX den Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2018 als gesamtkommunalen Förderschwerpunkt zu stellen.

Im Anschluss an die Aufnahme wird ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) gemäß Leitfaden des HMuKLV erarbeitet, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.

Für den Förderzeitraum der Dorfentwicklung werden keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete ausgewiesen oder geplant.“

## **Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung)**

### ***Erfahrungen und Öffentlichkeitsarbeit in anderen Kommunen***

#### **Satzung zum Schutz der Grünbestände in der Stadt Gudensberg**

Im Jahr 2008 wurde die Satzung zum Schutz der Grünbestände in der Stadt Gudensberg eingeführt. Die Satzung hat zum Ziel, besonders große und prägende Bäume im Stadtgebiet zu erhalten. Jährlich werden im Durchschnitt zwei bis drei Anträge für die Fällung von Bäumen gestellt. Meistens hat die Verwaltung jedoch mit Aufklärungsfällen zu tun, da die BürgerInnen oft nicht wissen, ob ihr Baum in den sachlichen Geltungsbereich fällt. Zur Unterstützung der regelmäßig durchgeführten Baumkontrollen besitzt die Stadt Gudensberg mittlerweile ein Baumkataster für alle städtischen Bäume.

Außerhalb des öffentlichen Bekanntmachungsverfahrens wurde bislang keine aktive Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Die BürgerInnen erhalten alle Infos zur Satzung sowie das Antragsformular auf der Homepage der Stadt Gudensberg und in der Verwaltung. Neben der Baumschutzsatzung, steht den BürgerInnen außerdem ein Merkblatt zur Verfügung in denen alle wichtigen Infos zur Baumschutzsatzung nochmal zusammengefasst sind.

#### **Beschluss- und Beteiligungsverfahren in der Stadt Gudensberg:**

##### *1. Aufstellungsbeschluss:*

- 15.11.2007: Aufstellungsbeschluss für die Satzung zum Schutz der Grünbestände durch die Stadtverordnetenversammlung
- 14.02.2008: Öffentliche Bekanntmachung des Vorentwurfs
- 18.02.2008: Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

##### *2. Öffentliche Auslegung*

- 29.05.2008: Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zum Entwurf der Satzung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
- 24.07.2008: Öffentliche Bekanntmachung des Ortes und Dauer der Auslegung
- 01.08.2008: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung

##### *3. Satzungsbeschluss*

- 25.09.2008: Satzungsbeschluss nach Prüfung der Anregungen durch die Stadtverordnetenversammlung

##### *4. Bekanntmachung*

- 04.12.2008: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

## **Öffentlichkeitsarbeit zur Baumschutzsatzung in anderen Kommunen**

In den Kommunen mit einer Satzung zum Schutz von Grünbeständen, werden neben dem regulären öffentlichen Bekanntmachungsverfahren unterschiedliche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit in Angriff genommen:

### **Internet:**

Die Kommunen veröffentlichen Ihre Satzung auf der Homepage. Folgendes wird dort zur Verfügung gestellt:

- Kurze Erläuterung zur Baumschutzsatzung
- Baumschutzsatzung zum Download
- Antragsformular zur Satzung
- Anwendungshinweis zur Baumschutzsatzung
- Karte mit dem räumlichen Geltungsbereich

### **Flyer und Merkblatt:**

Einige Kommunen wie Hannover, Dortmund oder Recklinghausen stellen zusätzlich einen Flyer oder Merkblatt mit einer Erklärung zur Satzung zur Verfügung.

## MERKBLATT zur „Satzung zum Schutz der Grünbestände“ (Baumschutzsatzung) der Stadt Gudensberg

Stand: 11/2008

Die Beseitigung von **geschützten Grünbeständen** im **Innenbereich** (in der bebauten Ortslage) bedarf der Genehmigung der Stadt Gudensberg <sup>(1)</sup>. Gleiches gilt für Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich dieser Grünbestände derart eingewirkt wird, dass ihre Beseitigung notwendig wird. Nähere Einzelheiten sind dem Satzungstext zu entnehmen.

**Vor Antragsstellung** zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu **prüfen**, ob überhaupt ein **geschützter Grünbestand** vorliegt. Für die Beseitigung **nicht geschützter Grünbestände** ist **kein Antrag** zu stellen. Geschützt sind grundsätzliche **Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen**, jedoch mit folgenden **Ausnahmen**:

Folgende Grünbestände sind **nicht geschützt**:

- a) **Bäume bis zu einem Stammumfang von 0,90 m**, (entspricht einem Durchmesser von mind. 28 cm) gemessen in 1 m Höhe, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang,
- b) Baumbestände in Gärtnereien,
- c) Wald i. S. d. Hessischen Forstgesetzes,
- d) **Obstbäume** (mit Ausnahme von Nussbäumen und Esskastanien), **Nadelbäume**, Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen.

Nur wenn nach dieser Vorprüfung **geschützte Grünbestände** im **Innenbereich** betroffen sind, ist ein Antrag erforderlich. Anträge werden von den Mitarbeitern der Bauverwaltung im Rathaus aufgenommen.

-----  
<sup>(1)</sup> im Außenbereich ist ggf. eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich

## Satzung der Universitätsstadt Marburg über den Schutz von Bäumen

Aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S.342) und des § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) i.d.F. vom 16.4.1996 (GVBl. I S.145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.2002 (GVBl. I S.614) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Ziel und Schutzzweck

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner,
- Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
- Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und
- Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung zu schützen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Baumbestand innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume sowie Nadelbäume der Gattungen Ginkgo Fächerblattbaum, Metasequoia (Urweltmammutbaum), Taxus (Eibe) und Taxodium (Sumpfpypresse) mit einem Stammumfang ab 60 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Für alle übrigen Nadelbäume gilt ein Stammumfang ab 80 cm. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 60 cm.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
  1. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, sowie sie gewerblichen Zwecken dienen,
  2. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
  3. Bäume, die Bestandteil des Waldes i.S. des Hessischen Forstgesetzes sind,
  4. Bäume, die als Naturdenkmal, als geschützte Landschaftsbestandteile oder in Naturschutzgebieten rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind.
- (3) Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Erhaltung von Bäumen sowie andere Baumschutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, werden von dieser Satzung nicht berührt.

- (4) Für die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang und Höhe der Ersatzpflanzungen.
- (5) Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen oder öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden nach Maßgabe einer innerstädtischen Dienststanweisung gemäß dem Inhalt dieser Satzung geschützt.

### § 4 Erhaltungspflicht

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen, oder zu verändern.
- (2) Schädigungen i.S. des Abs. 1 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen können. Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere
  1. Die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
  3. das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.
  5. die Nichtbeachtung der einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz von Gehölzen (DIN 18 920, RAS LP 4)
- (3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das weitere Wachstum verhindern und die Funktion des geschützten Baumes für die Umwelt beeinträchtigen.
- (4) Unter die Absätze 1 bis 3 fallen nicht die üblichen, fachgerecht ausgeführten Pflegemaßnahmen.

### § 5 Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von Bäumen sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung von Bäumen führen können, bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beseitigung oder Schädigung den Zielen dieser Satzung widerspricht.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn
  1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
  2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
  3. die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,

4. ein Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
6. eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
7. durch den Baum Belichtung und Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (4) Ohne vorherige Genehmigung sind zulässig unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen nach § 7 festsetzen.

### § 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die zur Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Lageplan, sind beizufügen. Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

### § 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Im Falle einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 – 7 hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum als Ersatz nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 neue Bäume, in Ausnahmefällen Sträucher oder Hecken zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen (Ersatzpflanzung).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Festsetzung einer Ersatzpflanzung verzichtet werden.
- (3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Genehmigungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume, Gehölze oder Hecken nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Die Artenauswahl der Ersatzpflanzungen erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

### § 8 Ausgleichszahlung

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, oder würde diese zu einer unzumutbaren Härte führen, so ist für jeden gefällten Baum, je nach Baumart und Stammumfang, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 5,00 bis 50.000,00 Euro zu entrichten.
- (2) Auf die Festsetzung einer Ausgleichszahlung kann verzichtet werden, wenn dies zu einer grob unbilligen Härte führt.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden durch die Stadt zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Stadtgebiet verwandt.

### § 9 Ungenehmigte Eingriffe

- (1) Wird ein geschützter Baum entgegen § 5 ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Zustimmung geschehen ist oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadenersatz von Dritten verlangen können.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Abs. 1 Bäume ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder verändert,
  - b) entgegen § 5 Abs. 4 eine Anzeige unterlässt oder Anordnungen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 6 Abs. 3 einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,
  - d) entgegen der §§ 7 und 9 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Untere Naturschutzbehörde.

### § 11 Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Berechtigte soll vorher benachrichtigt werden.

### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Universitätsstadt Marburg (Baumschutzsatzung)“ vom 26. Juni 1979 außer Kraft. Marburg, 22. Dezember 2003  
Dietrich Möller  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 27. Dezember 2003, in Kraft getreten am 28. Dezember 2003.

## Magistrat der Universitätsstadt Marburg Fachdienst Stadtgrün, Klima- und Naturschutz

Ockershäuser Allee 15  
35037 Marburg  
Telefon (064 21) 201-759  
Telefax (064 21) 201-598  
gruenflaechen@marburg-stadt.de/de

**Redaktion**  
Celia Meggers, Dieter Happel  
**Fotos**  
EigenArt / Fachdienst Stadtgrün,  
Klima- und Naturschutz

**Gestaltung**  
EigenArt – Thomas Neutze /  
Gabriele Rudolph

**Druck**  
MABO-Druck



10/2013 – Magistrat der Universitätsstadt Marburg



**Bäume  
in der Stadt  
schützen**

**Erläuterungen  
zur Baumschutzsatzung  
der Universitätsstadt  
Marburg**

**Fachdienst Stadtgrün,  
Klima- und Naturschutz**



## Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

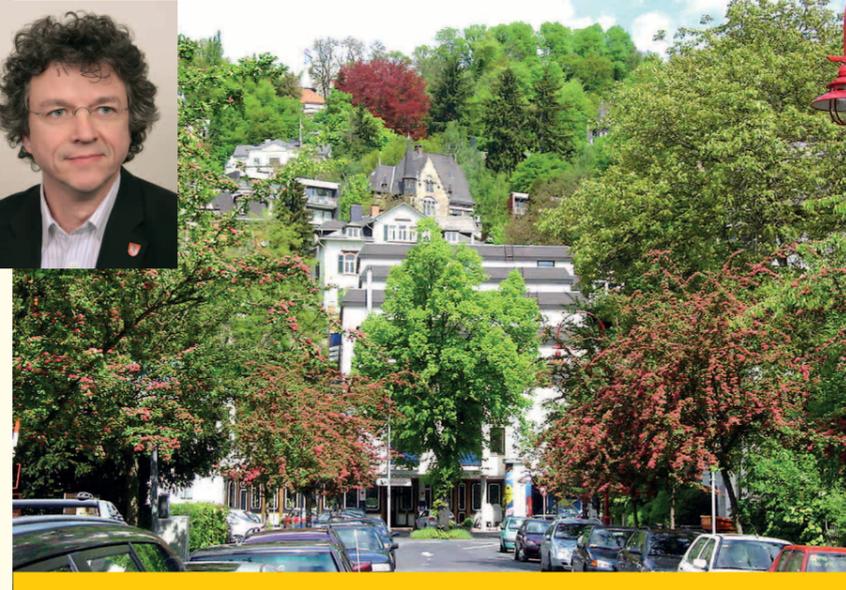
Marburg liegt im Grünen. Wälder und Felder machen Lahnberge und Lahntal zu einem der schönsten Landstriche Hessens. Und auch in der Stadt bieten zahlreiche öffentliche Grünanlagen wie Botanischer Garten, Friedrichsplatz oder Schlosspark eine hohe Lebensqualität.

Dazu kommen die privaten Anlagen: unzählige kleine und große Vor- und Hintergärten ergänzen die Erholungsgebiete der Marburger Bürgerinnen und Bürger. Ob in Dagobertshausen, der Oberstadt oder in Cappel: mehrere tausend Bäume von alten Eichen bis zu exotischen Urwaldbäumen stehen auf privaten Grundstücken und machen Marburg zu einer attraktiven Stadt.

Bäume sehen dabei nicht nur schön aus. Für das Klima der Stadt sind sie unverzichtbar: Sie spenden Schatten, filtern Staub, dämmen Lärm und liefern Sauerstoff. Zudem bieten sie Lebensraum für zahlreiche Kleintiere, Vögel und Insekten und sind ein wichtiger Bestandteil für die Artenvielfalt in der Stadt! Ohne Bäume und Grünflächen hätte Marburg weniger natürliche Räume und wäre eine arten-,arme Stadt.

Die Bäume in unserem Stadtgebiet sind uns deshalb wichtig und schützenswert. Ausdruck findet dies in der Baumschutzsatzung, die wir Ihnen mit diesem Faltblatt vorstellen und erläutern wollen. Mit einfachen Maßnahmen können Sie in Ihrem eigenen Bereich effektiv zum Schutz der Bäume beitragen und daran mitwirken, dass Marburg eine lebendige Stadt bleibt.

Ihr  
  
Dr. Franz Kahle  
Bürgermeister



### Rechtliche Grundlage

Die Stadtverordnetenversammlung hat die in diesem Faltblatt erläuterte Baumschutzsatzung in ihrer Sitzung am 22.12.2003 beschlossen und am 27.12.2003 veröffentlicht. Seitdem ist sie Bestandteil des Marburger Ortsrechtes und für jeden Grundstückseigentümer verpflichtend.

### Welche Bäume sollen geschützt werden?

Mit unserer Baumschutzsatzung möchten wir den Baumbestand im baurechtlichen Innenbereich der Universitätsstadt Marburg unter Schutz stellen. Die Satzung gilt dort für:

- alle Laubbäume sowie die Nadelbäume Ginkgo, Urweltmammutbaum, Eibe und Sumpfpypresse mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,

- alle anderen Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm. Gemessen jeweils in 1 m Höhe vom Erdboden aus!

Teilt sich der Stamm unterhalb, ist der Umfang unmittelbar an der Teilungsstelle zu messen.

Bei mehrstämmigen Bäumen muß mindestens ein Stämming mehr als 60 beziehungsweise 80 cm haben.

### Welche Bäume sind nicht geschützt?

Nicht geschützt sind alle kultivierten Obstbaumsorten – die Wildformen zählen nicht dazu.

### Was bedeutet „Bäume schützen“?

Viele Bäume sind über mehrere Jahrzehnte gewachsen und prägen das Stadtbild. Um sie und das Stadtbild zu erhalten, sollten geschützte Bäume längstmöglich erhalten bleiben. Ist eine Fällung im Einzelfall unumgänglich, soll der Verlust möglichst auf dem gleichen Grundstück ersetzt werden. In Ausnahmefällen ist dies auch auf anderen Grundstücken möglich.

### Wie können Sie Bäume schützen?

Bäume sind im Gleichgewicht. Und zwar oberirdisch und unterirdisch. Deshalb sind Schnittmaßnahmen auf das Notwendigste zu beschränken. Eingriffe im Traufbereich sind möglichst zu vermeiden.

### Wenn Sie einen Baum fällen wollen

Aufgrund unterschiedlicher Sachzwänge kann es innerhalb des Stadtgebiets vorkommen, dass auch geschützte Bäume beschnitten oder sogar gefällt werden müssen. Es gibt hierfür viele mögliche Gründe, beispielsweise:

- ein Baum ist krank,



- ein Baum verdunkelt erheblich Ihre Wohnräume,
- Sie haben ein Baugrundstück erworben, wollen dort bauen und auf der Baufläche stehen Bäume,
- ein Baum gefährdet die Verkehrssicherheit in Ihrer Straße,
- das Wurzelwerk eines Baumes löst Bauschäden an Ihrem Haus aus.

In solchen oder ähnlichen Fällen gehen Sie bitte nicht eigenmächtig vor, sondern stellen vorher beim *Magistrat der Stadt Marburg, Fachdienst Stadtgrün, Klima- und Naturschutz, Ockershäuser Allee 15, 35037 Marburg*, einen formlosen Antrag auf Fällgenehmigung. Wir prüfen dann, ob im vorliegenden Einzelfall eine Fällgenehmigung erteilt werden kann und welche Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.



### Wie soll der Antrag aussehen?

Der Genehmigungsantrag kann formlos, muss aber in jedem Fall schriftlich gestellt werden. Als Download steht ein PDF-Formular auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung <http://www.marburg.de>. Dort unter der Eingabe „**Baumschutz-Befreiung**“ der Suchfunktion gelangt man auf die Seite zum Formular. Eine direkte Online-Antragstellung ist dort ebenfalls möglich.

Enthalten muss der Antrag:

- Anschrift des Grundstücks, auf dem sich der oder die Bäume befinden,
- Lageangabe, wo auf dem Grundstück der oder die Bäume stehen,
- Anzahl und Art der Bäume, die Sie fällen oder beschneiden möchten,
- eine kurze stichpunktartige Begründung, warum Sie die Bäume fällen und beschneiden möchten.

Wir kontaktieren Sie dann schnellstmöglich und vereinbaren gegebenenfalls einen Besichtigungstermin vor Ort.

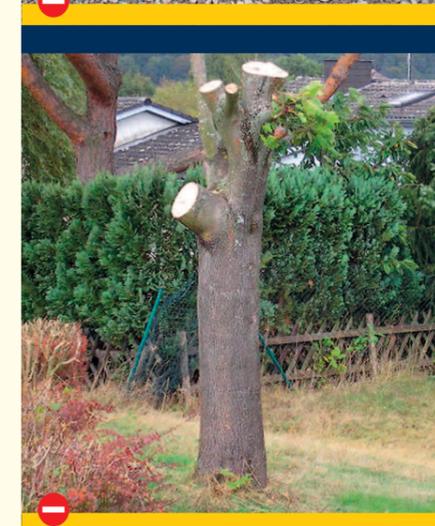
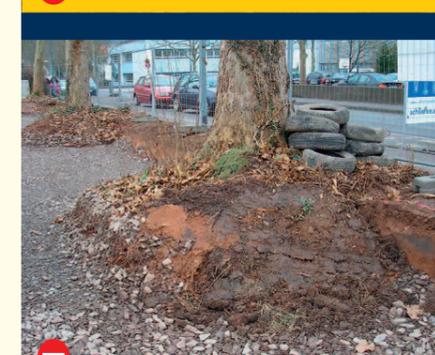
### Wenn Sie einen Baum beschneiden wollen

beachten Sie bitte:

- die artenspezifische Kronenform zu erhalten,
  - die Statik des Baumes nicht zu gefährden,
  - keine Äste abzuschneiden, die mehr als 5 cm Durchmesser an der Basis haben,
  - fachgerechte Schnittführung.
- Ist einer dieser Punkte nicht einzuhalten, ist eine Ausnahmegenehmigung analog wie zur Fällung einzuholen.

### Tipps für einen langen Erhalt der Bäume

- Wenn Sie einen Baum neu pflanzen, achten Sie auf ein standortgerechtes Baumquartier. Zum Beispiel, indem Sie den zu erwartenden Traufbereich frei von Versiegelung



gen aller Art halten. Der Boden darf keinesfalls stark verdichtet sein. Dies gefährdet die Wurzelatmung und die Entwicklung des Baumes ist erheblich gefährdet.

- Das Baumumfeld von vitalen Bäumen (besonders Altbäumen) nicht verändern. Baumaßnahmen im Traufbereich sind zu vermeiden, wie zum Beispiel das Aufreißen von Asphalt oder Erd-aushubarbeiten. Verluste oder Schäden am Wurzelwerk können sich negativ auf Vitalität und Statik auswirken.
- Macht ein Baum im versiegelten Boden einen kränkelnden Eindruck, holen Sie sich am besten fachkundigen Rat, wie Sie vorgehen können. Schalten Sie immer einen Baumfachmann ein! Tief- oder Hochbaufachleute fehlt es in der Regel am nötigen Baumsachverstand.
- halten Sie den Wurzelbereich eines Baumes frei von Schadstoffen oder Gasen,
- streuen Sie beim Winterdienst kein Salz – vor allem nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen,
- vermeiden Sie, dass Hunde an die Bäume oder in die Baumscheiben urinieren – der Urin ist für Bäume schädlich!

Wenn Sie Beratungsbedarf oder Fragen haben, ist Ihr Ansprechpartner:  
**Fachdienst Stadtgrün, Klima- und Naturschutz**  
– Dieter Happel –  
Ockershäuser Allee 15  
35037 Marburg  
Telefon (06421) 201-759  
Telefax (06421) 201-598  
[gruenflaechen@marburg-stadt.de/de](mailto:gruenflaechen@marburg-stadt.de/de)

# **Arbeitspapier**

**Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung**

## **Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile**

**Homberg (Efze), den 11.12.2017**

## **Hinweise zum Satzungs-Entwurf**

Der Hessische Städtetag hat in der Umweltamtsleitersitzung im November 2017 über die Möglichkeit den sachlichen Geltungsbereich auch auf alle Hecken und Sträucher auszuweiten gesprochen. Daraufhin hat die Stadt Homberg (Efze) zum Satzungs-Entwurf über geschützte Landschaftsbestandteile folgenden Hinweis erhalten:

Rein rechtlich ist es nach §29 BNAtSchG zwar möglich, den sachlichen Geltungsbereich auch auf alle Hecken und Sträucher auszuweiten. Dabei sollte jedoch der personalintensive Verwaltungs- und Kontrollaufwand berücksichtigt werden. Keine der Städte, die in der Umweltamtsleitersitzung durch die Umweltamtsleiter vertreten waren, schützen per Satzung auch alle privaten Hecken und Sträucher.

Im Satzungs-Entwurf wurden daher der Inhalt zu den Hecken und Sträuchern rot markiert.

# Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile

## § 1 Ziele und Zweck

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände (Bäumen **und Hecken**) der Kreisstadt Homberg (Efze), weil diese zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Weiter ist Zweck, auch im Sinne der Klimaschutzziele der Kreisstadt Homberg (Efze), die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Kreisstadt Homberg (Efze) in Verbindung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den sich daraus resultierenden rechtsverbindlichen Bebauungsplänen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Auf den Grundstücken innerhalb der in § 2 Abs. 2 umschriebenen Gebiete werden alle nachstehend aufgeführte Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken und Sträucher), zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2. Geschützt sind Bäume, die einem Stammumfang von mindestens 80 cm in 100 cm über dem Erdboden haben.
3. Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden mindestens 80 cm beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 40 cm erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen und wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, so zusammengewachsen sind, dass sich die Kronenbereiche berühren.
4. **Geschützt sind weiter alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 200 cm. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 500 cm.**
5. **Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.**
6. **Nicht geschützt sind Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden**, sowie Obstgehölze mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Esskastanie, Eberesche, Elsbeere, Speierling, Holzapfel, Holzbirne, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.
7. Schutzgegenstände im Sinne der §§ 21-27 HENatG sind hiervon ausgenommen.

## § 4

### Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Bäume **und Hecken** zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a) das Kappen von Bäumen,
  - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume **und Hecken** gefährden oder schädigen,
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich mindestens 150 cm nach allen Seiten),
  - d) Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und lichtundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
  - e) das Ausbringen von Herbiziden,
  - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
  - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, somit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  - h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b) die Behandlung von Wunden,
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
  - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung und
  - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt von Formgehölzen.
4. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

## § 5

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat die auf seinen Grundstücken stehenden Bäume **und Hecken** zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Gehölze zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
2. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen **und Hecken** zu dulden oder die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten anordnen.

3. Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Kreisstadt Homberg (Efze) einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

## § 6 Ausnahmen

1. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
  - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
2. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) die Beseitigung des geschützten Baumes oder Hecke aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil ein anderes wertvolles Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

## § 7 Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung zur Erreichung einer Ausnahme ist bei der Kreisstadt Homberg (Efze) formlos schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist beizufügen: ein Lageplan / eine Skizze und Fotos mit Darstellung der wesentlichen Grünstrukturen (in § 3 festgelegten Landschaftsbestandteile). Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Antragsteller kann beim städtischen Bauamt einen Auszug aus der Liegenschaftskarte erhalten, um darin die Lage des Grünbestandes darzustellen.
2. Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler i.S.d. § 2 HDSchG sind, ergehen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
3. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

4. Geht vom Grünbestand eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

## § 8

### Genehmigungsversagung

1. Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
2. Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
  - a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
  - b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
  - c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
  - d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt,
  - e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
  - f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
3. Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Die Regelung des § 6 (Ausnahmen) ist abschließend.

## § 9

### Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

1. Wer geschützte Grünbestände als Ausnahme gem. § 6 dieser Satzung oder ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten. Ausgenommen hiervon sind erteilte Ausnahmen nach § 6 Ziffer 2 a dieser Satzung.
2. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann verpflichtet im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten verlangen kann.
3. Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Grünbestandes Pflanzungen zeitnah vorzunehmen, die fachgerecht sind und die einen Ersatz des beseitigten Grünbestandes darstellen. Für die Beseitigung eines geschützten Baumes **oder Hecke** ist eine Ersatzpflanzung wie folgt vorzunehmen:

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mit mindestens 80 cm sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je 18 cm nachzupflanzen.

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 100 cm ist für jeden zusätzlichen Stammumfang von mindestens 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

Wird eine Hecke entfernt, zerstört oder verändert, ist eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

4. Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
5. Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Kreisstadt Homberg (Efze) durchgeführt. Die Kosten hat der zum Ersatz Verpflichtete zu tragen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten schon vor Durchführung der Ersatzpflanzung gezahlt werden.
6. Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Ersatzpflanzung gilt als vollzogen, wenn der gepflanzte Grünbestand mindestens zwei Jahre nach dem Pflanztag noch lebt.
7. Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine satzungsgemäße Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Grünbestand sowie für Pflege und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.
8. Die Artenauswahl der Ersatzpflanzung erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 b i.V.m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HAGB-NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Grünbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b) der Antragspflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Grünbestände macht,
  - c) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d) nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Satzungsverstößen der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Anlage zu TOP 11 zum Protokoll vom 11.12.2017

Mögliches weiteres Vorgehen	
<u>Wenn die Satzung weiterverfolgt werden soll:</u>	
Die erste Stadtverordnetensitzung in 2018 findet am 15.02.2018 statt	
Beschluss des Ausschusses über einen ersten Entwurf und Beschlussempfehlung über ein Beteiligungsverfahren der wichtigsten TÖB's u. der Öffentlichkeit mit einem Flyer zur Erläuterung des Satzungsentwurfs analog der Bauleitplanung gem. § 3 und § 4 Baugesetzbuch (einstufiges Verfahren)	12.02.2018
Stavobeschluss über Entwurf und Beteiligung der TÖB's und der Öffentlichkeit mit Erläuterungen zur Satzung	15.02.2018
Bekanntmachung der Beteiligung der TÖB's und der Öffentlichkeit	22.02.2018
Beteiligungsverfahren	05.03.2018 bis 05.04.2018
Beratung des Ergebnisses der Trägerbeteiligung im Magistrat mit Abwägungsvorschlag und Satzungsbeschluss	19.04.2018
Beratung im Bauausschuss mit Beschlussempfehlung über die Satzung	23.04.2018
Stavobeschluss über Abwägung und Satzungsbeschluss	26.04.2018
Alternativ Ausschüsse und Stavo im Juni: Bauausschuss 11.06.18 und Stavo 14.06.18	